

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0019-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMWFW-30.680/0012-I/7/2016

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche - RL (EU) 2015/849 geändert wird; Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Ziel 2:

Die bloße Umsetzung einer EU-RL ist keine auf eine inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Zielformulierung. Da die externen Ziele der Umsetzung der RL bereits in Ziel 1 und Ziel 3 dargestellt werden, wird empfohlen zu prüfen, ob Ziel 2 entfallen kann.

Ziel 3 – Kennzahlen

Im Sinne der besseren Vergleichbarkeit des Istzustandes mit dem Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt, wird empfohlen, zu prüfen, ob weitere Indikatoren vorzugsweise in Form von entsprechenden Kennzahlen für dieses Ziel angeführt werden können.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

25. April 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

